



## **Rundschreiben**

### **Einmalige Auf- oder Ablastung der Lastwagen bis 31.12.2000**

Wie Sie sicher auch schon aus der Presse erfahren haben, können Lastwagen, Saugwagen und Anhänger bis zum 31.12.2000 unter folgenden Bedingungen auf- oder abgelastet werden.

#### **A) Normalauflastung von 4-Achs Saug- und Spülwagen auf 32 Tonnen**

- Im Ausweis sind bereits 32 Tonnen eingetragen.  
Somit gilt ab 1.1.2001 dieses Gesamtgewicht, Sie müssen nichts unternehmen.
- Im Ausweis sind 28 Tonnen eingetragen, das Fahrzeug ist jünger als 4 Jahre.  
Die Auflastung auf 32 Tonnen erfolgt nur anhand der Fahrzeugpapiere in einem rein schriftlichen Verfahren. Es ist also für Fahrzeuge, deren 1. Inverkehrsetzung nach dem 1.1.1996 erfolgt ist, kein Vorführen nötig. Sie können Ihren Antrag direkt beim Strassenverkehrsamt stellen.
- Im Ausweis sind 28 Tonnen eingetragen, das Fahrzeug ist älter als 4 Jahre.  
Auf 32 Tonnen kann erst dann aufgelastet werden, wenn vorgängig beim Strassenverkehrsamt erfolgreich eine Bremsprobe durchgeführt worden ist. Für die Vereinbarung eines entsprechenden Termins wenden Sie sich bitte direkt an Ihr Strassenverkehrsamt.

#### **B) Sonderwünsche**

Es besteht jedoch neu ebenfalls die Möglichkeit, z.B. 4-Achs Saugwagen die bis jetzt trotz 5% Gewichtstoleranz immer noch überladen waren, nicht unbedingt auf 32 to. zu erhöhen, sondern z.B. auf 30 to. oder je nach Wunsch. Das Gesamtgewicht im Fahrzeugausweis, Feld Nr. 33, muss das gewünschte Gewicht aufweisen.

#### **C) Ablastung**

Das Gesamtgewicht von Fahrzeugen, die der LSWA unterliegen, kann einmalig herabgesetzt werden. Die gesetzlichen Voraussetzungen dafür sehen im Wesentlichen wie folgt aus:

- Das Fahrzeug muss vor dem 1.1.1999 auf die antragstellende Person zugelassen worden sein;



- Der Antrag um Herabsetzung muss bis zum 31.12.2000 beim Strassenverkehrsamt eingereicht werden;
- Das herabgesetzte Gesamtgewicht muss höher sein als 3500 kg.
- Eine spätere Heraufsetzung des Gesamtgewichtes bleibt möglich, wobei nach Art. 7 Abs. 4 VTS vorzugehen ist; Zwischengewichte sind unzulässig.

Im Weiteren kann das Gesamtzuggewicht (Gewicht des Zuges) auf 28 to. reduziert werden.

#### **D) Gesamtgewicht**

Die 5% Gewichtstoleranz bleibt weiterhin bestehen für 28, 32 und 34 to.

#### **E) Index-Teuerung**

Gemäss den neusten Berechnungsunterlagen der ASTAG beträgt die Index-Teuerung für das nächste Jahr

**6,22 %**

ohne LSVA, die ebenfalls noch mit eingerechnet werden muss. Die massive Teuerung ergibt sich hauptsächlich aus den Lohnkostenerhöhungen der sehr hohen Treibstoffpreisen.

Wie auch die Verteuerung der Chassispreise für all diejenigen die bis jetzt noch der Handgelenk mal pie Methode kalkuliert haben, möchte ich einen guten Rat geben:

*Wer überleben will, muss seine Kosten kennen.*

#### **F) Eine weitere Verteuerung die auf uns zukommt betrifft die**

##### **Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)**

Auszug aus der Verordnung:

##### **Art. 2 Abgabepflicht**

- Inhaber und Inhaberinnen von Deponien müssen auf der Ablagerung von Abfällen im Inland eine Abgabe entrichten.
- Wer Abfälle zur Ablagerung ausführt, muss eine Abgabe entrichten.
- Nicht der Abgabepflicht unterliegen die Ablagerung von Inertstoffen und Bauabfällen auf Inertstoffdeponien und die Ausfuhr von solchen Abfällen zur Ablagerung auf entsprechenden Deponien.

##### **Art. 3 Abgabesatz**

- Der Abgabesatz für im Inland abgelagerte Abfälle beträgt:
  - a) bei Reststoffdeponien: 15 Fr/t.



---

VERBAND SCHWEIZERISCHER SAUG- UND SPÜLWAGEN-UNTERNEHMEN  
ASSOCIAZIONE DI IMPRESE SVIZZERE DI VUOTATURA E MANUTENZIONE DI CANALIZZAZIONI  
ASSOCIATION D'ENREPRISES SUISSES DE VIDANGE ET D'HYDRO-CURAGE

---

Kirchstr. 42 Postfach 8807 Freienbach Tel. 055 / 410 47 47 Fax 055 / 410 54 58

b) bei Reaktordeponien: 20 Fr/t.

- Der Abgabesatz für ausgeführte Abfälle beträgt:

a) bei Ablagerung in Untertagedeponien: 50 Fr/t.

b) bei Ablagerung auf anderen Deponien: so viel, wie er bei Ablagerung der Abfälle auf einer Deponie im Inland betragen würde.

Sie sehen, es wird nächstes Jahr eine ganz massive Verteuerung unserer Dienstleistungen geben und es wird noch sehr viele Besprechungen mit den Kunden benötigen, all diese Kosten umzuwälzen.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme und verbleiben

mit den besten Wünschen und Grüßen  
VSU Verband Schweiz. Saug-  
und Spülwagen-Unternehmen  
Präsident

R.Binggeli

Tel. 081 / 284 84 84  
Fax 081 / 284 76 16  
Natel 079 / 200 18 18  
E-Mail laochur@swissonline.ch